

Richtlinie der Gemeinde Wandlitz über die Vergabe von Zuschüssen für die Förderung von Kultur, Kunst und Heimatpflege

1. Grundsätze - Zweck - Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Wandlitz fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Teilnahme daran, sie schützt das kulturelle Erbe in ihrem Gebiet und unterstützt seine Vermittlung (Art. 34 Verfassung des Landes Brandenburg; §2 (2) BbgKV): Die gemeindliche Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden (Kulturfonds entsprechend dem jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Wandlitz).

2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Wandlitz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Verbände und Vereine fördern, die in den Bereichen Kultur, Kunst und Heimatpflege tätig sind.

Gefördert werden können

- allgemeine Vereinsarbeit der Verbände und eingetragenen Vereine, die die materielle Grundlagen der Tätigkeit der Verbände und eingetragenen Vereine sichern und max. 50% der gesamten Ausgaben ausmachen
- Einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projekte), insbesondere solche für Kinder, Jugendliche und Senioren
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Heimat- und Traditionspflege zu besonderen Anlässen; Ortsjubiläen in 25-Jahres-Schritten und mit einer max. Zuschussbegrenzung bei 5.000.- € (Speisen und alkoholfreie Getränke in Höhe von max. 50% der beantragten Förderung)

Nicht gefördert werden

- Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse entgegenstehen
- Vorhaben von gemeindlichen Einrichtungen oder deren Fördervereine
- Veranstaltungen und Projekte von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Veranstaltungen
- Kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kultur, Kunst und Heimatpflege ist.
- Uniformen, Fahnen, Standarten, militärische Symbole, Waffen, Produkte und Dienstleistungen zu gewerblichen Zwecken (z.B. kommerzielle Medien wie CD, DVD)

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen können Verbände und gemeinnützige Vereine auf schriftlichen Antrag erhalten.
- Die Antragstellenden müssen ihren Sitz in der Gemeinde haben oder mit ihren Projekten im Gemeindegebiet bzw. für die EinwohnerInnen der Gemeinde Wandlitz wirksam sein.
- Der Antragstellende muss einen angemessenen Eigenanteil ausweisen, der mindestens 20% der geplanten Gesamtausgaben betragen soll. Neben finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen (Bemessungsgrundlage 8,50 € /pro Stunde) und Eintrittsgelder als Eigenleistungen anerkannt.

- Der Antragssteller ist verpflichtet anzugeben, in welcher Höhe andere Fördermöglichkeiten (Bund, Land, Landkreise, Drittmittel usw.) genutzt werden.

4. Verfahren

4.1. Antragsverfahren

- Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen und bis spätestens 1. November für das Folge-jahr bei dem zuständigen Fachamt (Kulturamt) einzureichen. Das Antragsformular (Anlage 1 - Muster) ist dort erhältlich bzw. unter www.wandlitz.de abrufbar.

- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Nachweis über die Höhe der erhobenen Mitgliedsbeiträge
- Sachbegründung für die Zuwendung
- Einnahmen- und Ausgabenplan (Es ist zu beachten, dass ein Vorhaben nur dann als förderwürdig gilt, wenn Einnahmen- und Ausgabenplan (bei Doppik: Kostenplan) inklusive der beantragten Förderung ausgeglichen sind.) Beträge, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmeseite aufzunehmen. Die Adresse/Telefonnummer/Kontaktdaten der anderen Fördermittelgeber ist zwecks Verwaltungsabgleich anzugeben.

4.2. Bewilligungsverfahren

- Die Entscheidung über die Förderung obliegt den jeweiligen Ortsbeiräten. Soweit im Einzelfall 1.000.-€ überschritten werden, entscheidet der A 1 auf Empfehlung des jeweiligen Ortsbeirates und des A 5.

Die Zuwendung wird nur für das laufende Haushaltsjahr bewilligt. Es handelt sich um eine Höchstbetragförderung. Werden die Gesamtkosten unterschritten, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang folgender vollständig ausgefüllter Formulare und Bestandskraft des Bescheides:

1. Empfangsbescheinigung
2. Rechtsmittelverzicht
3. Einverständniserklärung
4. Mittelabruf

Voraussetzung für die Auszahlung einer Zuwendung ist die ordnungsgemäße Abrechnung bereits erhaltener Zuwendungen.

Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung durch die Gemeinde Wandlitz in geeigneter Weise bekannt zu machen durch die Erwähnung „gefördert: Gemeinde Wandlitz“.

5. Verwendungsnachweis und Abrechnungsverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Gemeinde Wandlitz zu führen.
Für den Verwendungsnachweis ist die (Anlage 2 - Muster) zu verwenden.
Im Zuwendungsbescheid wird der genaue Abgabetermin des
Verwendungsnachweises bestimmt.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis
kurz darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der
Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen (vereinfachter
Verwendungsnachweis).

Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden
Einnahmen (Zu- wendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben
enthalten.

Im Verwendungsnachweis ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass
wirt-schaftlich sparsam verfahren wurde und die Mittel satzungsgemäß verwendet
wurden.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der
Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des
Verwendungsnachweises auf-zubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder
anderen Vorschriften eine längere Auf-bewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungszweck mit
der bewilligten Zuwendung nicht erfüllt wurde.

Sollte sich herausstellen, dass die Zuwendung der Gemeinde nicht zweckgebunden
verwendet wurde, ergeht ein Rückforderungsbescheid und das Geld zuzüglich der
Zinsen ist ent-sprechend § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz und den
Verwaltungsvorschriften zurückzuerstatten.

6. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege vom 11.12.2009 tritt
zum gleichen Datum außer Kraft.

Wandlitz, 15.09.2014

gez. Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin der Gemeinde Wandlitz

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 Bezug: Richtlinie der Gemeinde Wandlitz

Abgabe: 01.11.

1. Antragsteller

Name/ Bezeichnung	
Anschrift: Str./ Haus-Nr./ PLZ/ Ort	
Auskunft erteilt: Name/ Tel./ Fax/ Mail	
Bankverbindung: IBAN/ BIC	

2. Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	

3. Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung (in €)	
Beantragte Zuwendung (in €)	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20...	20...	20...
	in €		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr.3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			

4.4 Beantragte/ bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5)			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €	Schuldendienst- hilfen	v. H. d. Gesamtkosten
1	2	3	4	5
Summe				

6. Begründung

6.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenanteil, Förderhöhe, Gemeindeinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
2. er zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr.3) berücksichtigt hat
3. die in diesem Antrag (einschließlich Anlage) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Wandlitz,
Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zuwendungsempfänger
Anschrift/Telefon/Fax/E-Mail

Ort/Datum

Gemeinde Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz

VERWENDUNGSNACHWEIS

Zum Zuwendungszweck:

.....
.....

Zuwendungsbescheid der Gemeinde Wandlitz vom.....

Zuwendungshöhe: Euro

I. Sachbericht

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Ausgaben/ Kosten

Ausgaben- / Kostengliederung (Rechnung)	Lt. Antrag i.V.m. Zuwen- dungsbescheid	Datum der Bezahlung	Rechnungsbetrag in €
1	2	3	4
Zwischensumme			
Insgesamt			

2. Einnahmen

	Lt. Antrag	Lt. Abrechnung
Zuschuss des auswärtigen Amtes(Bund)		
Zuschuss des Bundes		
Zuschuss des Landes		
Zuschuss des Landkreises Barnim		
Zuschuss der Gemeinde		
Zuschüsse von Stiftungen		
Sponsoreneinnahmen		
Spenden		
Eigenmittel des Trägers		
Eintrittsgelder		
sonstige		
Gesamteinnahmen		

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- . die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- . die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- . die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- . die im Zuwendungsbescheid einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Wandlitz, den

rechtsverbindliche Unterschrift der zur
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person,
Siegel/Stempel